



Abteilungsordnung der Abteilung Tischtennis im TuS Appen

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in dieser Abteilungsordnung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen.

§ 1 Abteilungsordnung

Die Tischtennisabteilung ist eine Abteilung im TuS Appen von 1947 e. V.
Die Satzung des TuS Appen ist Grundlage dieser Abteilungsordnung sowie für das Handeln der Abteilungsmitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied dieser Abteilung kann nur werden, wer dem Hauptverein TuS Appen als Mitglied angehört.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit dem formellen Eintritt über die Geschäftsstelle des TuS Appen. Diese informiert den Abteilungsleiter über den Eintritt.
3. Mit dem Aufnahmeantrag in die Abteilung erkennt das Mitglied an
 - diese Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Nutzungsordnung des TuS für das Sportgelände, das Sportlerheim und die Sportplätze,
 - die Nutzungsordnung des TuS für die Turnhalle und die Sporthalle,
 - sowie die für diese Abteilung geltenden sonstigen Regelungen.
4. Die Abteilungsmitgliedschaft endet entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung sowie
 - durch Ausschluss aus der Abteilung
 - durch zweimalige Nichtzahlung von Abteilungsgebühren.

Der Ausschluss aus dieser Abteilung ist dem Abteilungsmitglied schriftlich mitzuteilen.
Über Einsprüche entscheidet das Ehrengericht abschließend.

§ 3 Sonderbeiträge, Gebühren, Umlagen Arbeitsdienst

Für die Abteilung, für Mannschaften oder Gruppen kann die Abteilungsversammlung Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen festlegen. Über deren Höhe und zeitliche Dauer bestimmt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes die Abteilungsversammlung. Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Erhebungsgrund. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung des TuS Vorstandes.

Diese Sonderbeiträge werden mit den übrigen Beiträgen fällig und eingezogen.

§ 4 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind (§ 9 Abs.2 Satzung):
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand.
2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse zur Erhebung von Sonderbeiträgen, Umlagen und Arbeitsdiensten bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgebenden Stimmen der Abteilungsversammlung.
4. Der Sport findet in Gruppen oder Mannschaften statt. Zur Durchführung des Sports beruft der Abteilungsvorstand turnusmäßig Mannschaftsleiter-/ Gruppenleitersitzungen ein.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Eine ordentliche Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS Appen stattfinden.
2. Die Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsvorstand einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mit entsprechender Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Geschäftsstelle) und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsvorstand einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beim Abteilungsvorstand fordern.
5. Stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sind aktiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Abteilungsvorstand
8. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung ihre Dringlichkeit mehrheitlich erkennt.
9. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

10. Die ordentliche Abteilungsversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte aus den einzelnen Mannschaften und der Jugendabteilung.
 - c) Entgegennahme des Berichts hinsichtlich der Abteilungssonderbeiträge
 - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
 - f) Beschlüsse über die Abteilungsordnung
 - g) Beschlussfassung zu Anträgen
 - h) Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen
 - i) Festsetzung von zu leistenden Arbeitsstunden und deren geldwerter Ausgleich
11. Über alle Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und nach Erstellung an die Geschäftsstelle des TuS Appen zu geben.

§ 6 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - JugendabteilungsleiterEine Erweiterung des Abteilungsvorstandes ist statthaft, ohne dass dafür eine Wahl erforderlich ist.
2. Die Abteilungsvorstandmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt:
 - a) In den Jahren mit ungerader Endziffer
 - Abteilungsleiter
 - Jugendabteilungsleiter
 - In den Jahren mit gerader Endziffer
 - Stellvertretender AbteilungsleiterDie Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben so lange in ihrem Amt, bis Neuwahlen in einer ordentlichen Abteilungsversammlung stattgefunden haben.
3. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse zu berufen und einzusetzen (z.B. Festausschuss). Bezüglich ihrer Arbeit sind sie dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 7 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 der Satzung des TuS Appen.
2. Er vertritt die Abteilung:
 - gegenüber dem TuS Vorstand
 - im Beirat
 - gegenüber anderen Abteilungen des TuS Appen

- gegenüber dem zuständigen Fachverband
- Ebenso vertritt er die Abteilung in Abstimmung mit dem TuS Vorstand im Außenverhältnis.
3. Er führt das Verzeichnis über die Sondervermögensgegenstände der Abteilung.
 4. Er beruft die Abteilungsversammlungen ein und leitet diese.
 5. Er wirkt mit bei der Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern und sonstigen Personen entsprechend den geltenden Regeln des TuS-Vorstandes und entscheidet über Ein- und Austritt sowie Ausschluss aus der Abteilung.
 6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt Ordnungen für die Abteilung zu erstellen und die Umsetzung anzuordnen.
 7. Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 13 Abs. 8 der TuS-Satzung gilt entsprechend).
 8. Die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes ist ehrenamtlich. Es dürfen lediglich die für die Abteilung verauslagten Kosten erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde in der Abteilungsversammlung vom 07.09.2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft am Tage nach der Genehmigung durch den TuS Vorstand.

Die Genehmigung erfolgte in der Sitzung des TuS Vorstandes am 27.04.2022

Appen, den 7.09.2021
Vorstand der Tischtennisabteilung


.....
Abteilungsvorsitzender

TuS Vorstand

 
.....
1. Vorsitzender